Freiheit, die ich meine! : Zur "Distanzierung" des BSF

Autor(en): **Heinzelmann, Gertrud**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **15 (1959)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845571

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Regelung der Oelproduktion, der Wasserwerke, der Streiks und der Boykottierung, über Amtsbefugnisse des Staatsanwalts, Zwangsimpfung, Schliessung der Coiffeurgeschäfte am Sonntag, Dauer der Schulferien. Es sind dieselben Sachfragen aus den Gebieten der Finanz- und Sozialpolitik, der Hygiene und der Kultur wie bei uns, genau so leicht oder schwer zu beurteilen wie bei uns.

Von der Schweiz haben amerikanische Einzelstaaten auch übernommen, dass das Parlament ein Gesetz dem Referendum entziehen kann: durch einen *Dringlichkeitsbeschluss.*

Wie kommen in Amerika Initiative und Referendum zustande? Grundsätzlich gleich wie bei uns: durch *Sammlung von Unterschriften.* Methodisch gibt es allerdings allerhand Unterschiede: in der Zahl der nötigen Unterschriften, in der Art, sie zu sammeln, in der Zeit, die dafür zur Verfügung steht, im Zeitpunkt der Volksabstimmung. Das Wesentliche aber ist, *dass es in Amerika weite Gebiete, viele Counties und ganze Staaten gibt, wo Männer und Frauen immer wieder nicht nur wählen, sondern über alle möglichen Sachfragen des kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Lebens persönlich entscheiden.*

Dabei kann man nicht sagen, dass ein Vergleich mit unserem Lande nicht am Platze sei. Es sind nicht „Winkelstaaten", über die man als unmassgebliche Kuriositäten hinweggehen könnte. Im Gegenteil! Die Schweiz ist ein Land mit 5 Millionen Einwohnern. Kalifornien allein zählt über 13 Millionen. Alle 21 erwähnten Einzelstaaten zusammen 59,9 Millionen von den 167 Millionen der Gesamtbevölkerung der USA nach der letzten Zählung von 1956.

Die Verhältnisse von 60 Millionen, einer Bevölkerung, die gut zwölfmal so gross ist als die unsrige, werden also einfach ignoriert, wenn bei uns in Bezug auf das Frauenstimmrecht vom „Sonderfall Schweiz" geredet wird.

Dr. Rut Keiser, Basel

Freiheit, die ich meine!

Zur „Distanzierung" des BSF.

„Da steht sie ja, da steht sie ja pfui, pfui, pfui", rufen die Kinder im Kreis der schwarzen Köchin in ihrer Mitte zu. Nicht besser und freundlicher tönt das Lied des BSF, dessen Vorstand in der Sitzung vom 4. Dezember 1958 Stellung nahm zum Buch von Iris von Roten „Die Frauen im Laufgitter". Die in der ganzen Presse publizierte Erklärung des BSF lautet wörtlich:

„Die in diesem Werk vertretenen Ansichten stehen in krassem Widerspruch zu den ethischen Zielen der schweizerischen Frauenorganisationen,

wie sie auch an der Ausstellung „Saffa 1958“ zum Ausdruck gebracht wurden. Der Vorstand des Bundes schweizerischer Frauenvereine distanziert sich daher mit Entschiedenheit von diesem Buche“.

Zu dieser Erklärung ist grundsätzlich zu bemerken, dass Iris von Roten ihr Werk als eine Bürgerin eines freien Landes geschrieben hat, es steht ihr das volle Recht zu, ihre Beobachtungen, Erfahrungen und Empfindungen darzulegen, Probleme aufzuwerfen, sich auf Neuland hinauszuwagen. Es ist das Recht der Kritiker, zu dem vorliegenden Werk so oder so Stellung zu nehmen, und es ist das gute Recht des Publikums, sich in tausenden von Diskussionen mit dem ganz-, halb- oder auch nur in den „anstössigen“ Titeln gelesenen Werk auseinanderzusetzen. Woher aber nimmt der BSF sein Recht, sich materiell zu diesem Werk auszulassen, dasselbe im Verhältnis zur Saffa als nicht musterkonform zu erklären und sich inhaltlich davon zu distanzieren? Seit wann und vor allem für wie lange ist die Saffa das Mass aller weiblichen Dinge? Wenn der Saffa diese Funktion zukommen soll, dann wäre es allerdings besser, sie wäre nie geschaffen worden. Denn seien wir uns klar darüber, dass die schöne und sommerliche Saffa im Kampf um die Frauenrechte recht leisetreterisch war. Man legte dar, erzählte, pries — und wich dem Kampfe aus. In ihre Konzeption passte schon der Frauenstimmrechtstag schlecht hinein, und zufolge des Stirnrunzelns der Saffagrössen wurde aus einem grossen und andersartigen Plan schliesslich eine brave, konventionelle Veranstaltung mit Rede und Mittagessen.

Zur Klarstellung der Situation hätte es genügt zu erklären, dass das Werk eine freie Privatarbeit ist und dafür allein die Autorin als verantwortlich zeichnet. Die materielle Stellungnahme des BSF verstösst gegen die elementaren, allgemein anerkannten Spielregeln der Freiheit, sie riecht nach Zensur, Bücherverbrennung, Inquisition. Die Erklärung wirkt umso peinlicher, als ausgerechnet in der Buchhandlung der Saffa das Buch „Die Frauen im Laufgitter“ zu kaufen war. Freiheit, die ich meine!

Die Deklaration schiesst weit über das Ziel hinaus. Wem zuliebe? Die Beteiligung an der Abstimmungskampagne soll da und dort mit der Bedingung verknüpft worden sein, dass weder die „Iris“ noch deren Buch mit dieser Kampagne zu schaffen hätten. Wo bleibt das vielgerühmte logische Denken? Bekämpft man etwa die Abstimmungsvorlage über ein neues Kunsthaus aus Angst, dass vielleicht ein missbeliebiger Künstler seine Elaborate in die geheiligten Hallen hänge? Das Buch enthält immerhin und trotz allem einen grossen Strauss beachtlicher Wahrheiten, von denen man sich schlechterdings nicht distanzieren kann. Und vor allem: der scharfe Ton dieses Buches und seine Angriffe sind eine Reaktion, verständlich nur jenen, die um die schlechte geistesgeschichtliche Situation der Frau wissen. Davon allerdings erzählte die Saffa nichts — davon hatte sie offenbar keine Ahnung. *Gertrud Heinzelmann*